

Checkbrief: Beiträge und Rechengrößen

Was sich ändert

Zum Jahreswechsel ändern sich die für die Entgeltabrechnung wichtigen SV-Rechengrößen, Beitragssätze und Sachbezugswerte. Außerdem sollen die Übungsleiter- und die Ehrenamtspauschale steigen.

Was jetzt zu tun ist

- Für **Elektro-Dienstwagen** bis zum Bruttolistenpreis von 100.000 Euro werden nur 0,25 Prozent pro Monat als geldwerter Vorteil angesetzt. Bei teureren E-Autos sind es 0,5 Prozent.
- Mit dem 1. Januar 2026 sollen die **Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro** und die **Ehrenamtspauschale auf 960 Euro jährlich** erhöht werden. Beide Beträge sind steuer- und beitragsfrei und werten insbesondere die Beschäftigung von Minijobbern bei Vereinen und gemeinnützigen Organisationen finanziell auf.

Gecheckt: Was sonst noch wichtig ist

Zum Jahreswechsel prüfen Arbeitgeber, ob durch die neue Jahresarbeitsentgeltgrenze (2026: voraussichtlich 77.400 Euro) die Krankenversicherungspflicht oder -freiheit von Beschäftigten endet. Verdient jemand regelmäßig mehr – sowohl im aktuellen als auch im kommenden Jahr –, entfällt die Krankenversicherungspflicht zum Jahresende. Bei Unterschreiten der Grenze tritt zum 1. Januar 2026 Krankenversicherungspflicht ein.

Zum Nachlesen

- Alle Details zu den beitragsrechtlichen Änderungen finden Sie in AOK Trends & Tipps:
- Alle SV-Rechengrößen und Beitragssätze finden Sie im AOK-Arbeitgeberportal:

[Zu AOK Trends & Tipps →](#)

[Zum Arbeitgeberportal →](#)



Hinweise zu

Säumniszuschlägen

Alle Krankenkassen müssen Säumniszuschläge erheben

- bei einem nicht eingelösten SEPA-Lastschriftmandat und Verschulden des Arbeitgebers oder
- bei einem Differenzbetrag zwischen dem Beitragsnachweis und der Schätzung.

Wenn Beschäftigte die JAEG überschreiten

In die private Krankenversicherung zu wechseln oder bei Eintritt von Krankenversicherungspflicht dort zu bleiben, will gut überlegt sein. Die Expertinnen und Experten der AOK beraten Sie zu den **Vor- und Nachteilen.** →

SV-Grenzwerte 2026 auf einen Blick

Die angegebenen Werte sind vorläufig und gelten bundesweit.

Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG)			
Allgemeine JAEG	77.400 €	Besondere JAEG	69.750 €
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung			
Monatlich	5.812,50 €	Jährlich	69.750 €
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung			
Monatlich	8.450 €	Jährlich	101.400 €
Familienversicherungsgrenze			
Monatlich	565 €		
Geringfügigkeitsgrenze („Minijobgrenze“)			
Monatlich	603 €		

Beitragssätze

Versicherungszweig	Beitragsgruppe	Beitragssatz
Krankenversicherung		
Allgemeiner Beitragssatz	1000	14,6 %
Ermäßigter Beitragssatz	3000	14,0 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz*		2,9 %
Rentenversicherung		
Allgemeine Rentenversicherung	0100	18,6 %
Agentur für Arbeit		
Arbeitslosenversicherung	0010	2,6 %
Insolvenzgeldumlage	0050	0,15 %
Pflegeversicherung		
Basisbeitragssatz mit Elterneigenschaft bzw. 1 Kind	0001	3,6 %
Abschlag je Kind ab dem 2. bis zum 5. Kind		0,25 %
Beitragssatz für Kinderlose	0001	4,2 %
Künstlersozialabgabe		4,9 %

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung und freie Unterkunft legen die Höhe des geldwerten Vorteils fest, den Beschäftigte dadurch erhalten. Sie werden zum Bruttolohn dazugerechnet.

[Zu den Sachbezugswerten 2026 →](#)

* Die kassenindividuellen Zusatzbeitragssätze werden von jeder einzelnen Krankenkasse festgelegt.